

Nr.: BV-189/2017**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.10.2017

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Sattler, Marcus
Tel.: 421-236
Aktz.:
Bezug: BV-025/2017**Beschlussvorlage**

Nummer BV-189/2017

Betreff :

1. Änderung des Kreditrahmenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017 der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	07.11.2017	öffentlich vorberatend
Stadtrat	22.11.2017	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass die am 26.04.2017 vom Stadtrat beschlossene Zinsfestschreibungsfrist und Finanzierungslaufzeit für Kassenkredite (Beschluss-Nr.: I/329-32-17) von 12 Monaten auf 36 Monate erhöht werden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

In seiner 32. Sitzung am 26.04.2017 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg den Kreditrahmenbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Lutherstadt Wittenberg (Beschluss Nr. I/329-32-17, Anlage) beschlossen.

II. Beschlussgegenstand

Mit dieser 1. Änderung des Kreditrahmenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017 soll die maximale Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist für Liquiditätskredite von 12 Monate auf 36 Monate verlängert werden. Bei Aufnahme eines Liquiditätskredites mit einer Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist von länger als 12 Monaten müssen zusätzlich, neben den aktuell gültigen Rahmenbedingungen, folgende zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzung 1:

Die Liquiditätslage der Lutherstadt Wittenberg muss die Aufnahme eines Liquiditätskredites mit einer Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist von bis zu 36 Monaten rechtfertigen.

Voraussetzung 2:

Maximal 50 % des im § 4 der Haushaltssatzung genannten Höchstbetrages des Liquiditätskredites darf mit einer Zinsfestschreibungsfrist und Finanzierungslaufzeit von länger als 12 Monaten am Geldmarkt refinanziert werden.

III. Anlage

Beschluss Nr. I/329-32-17